OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653904/2/SSt**

Datum:
**Linz, 3. August 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.5.2026 GZ: NSch 354/2026, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) verpflichtete den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheid vom 26.5.2026, NSch 354/2026, zur Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen 4 Monaten ab Bescheidzustellung. Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf innerhalb der Probezeit am 3.12.2025 um 13:10 Uhr in C-Straße das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt und unmittelbar vor einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt habe. Dabei habe er einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg überqueren und benützen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.

Der Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 26.6.2026 zugestellt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 29.6.2026 Beschwerde. Darin bringt er zusammengefasst vor, dass die betroffene Person den Schutzweg nicht überqueren habe wollen, weshalb er der Überzeugung gewesen sei, dass sein Überholvorgang keine Gefährdung dargestellt habe. Er ersuche um erneute Prüfung des Sachverhaltes. Zudem stelle eine Nachschulung eine erhebliche finanzielle Belastung für ihn dar.

I.3. Mit Schreiben vom 2.7.2026, eingelangt am 21.7.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde sowie das Österreichische Führerscheinregister. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus wurde eine solche auch von keiner Partei beantragt. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Dem Bf wurde am 2.5.2024 zu GZ.: F 20362961 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ausgestellt. [Führerscheinregister, AS 11 des Behördenaktes]

Er lenkte am 3.12.2025 um 13:10 Uhr in C-Straße, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa und hat dabei unmittelbar vor einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt. Wegen dieses Vorfalles wurde er – neben anderen Vorfällen - mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 9.12.2025, GZ.: VStV/925302244117/25, gemäß § 16 Abs. 1 lit d StVO bestraft. [Strafverfügung, AS 5ff des Behördenaktes]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus den in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl I Nr 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 90/2023, unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. c FSG gelten Übertretungen des § 16 Abs. 1 StVO (Überholen unter gefährlichen Umständen) als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3.

III.2. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung am 2.5.2024 erteilt, sodass zur Vorfallszeit (3.12.2025) die dreijährige Probezeit noch nicht abgelaufen war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Beschwerdeführer jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vgl. zB VwGH 11.07.2000, 2000/11/0126 sowie 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden. Eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Die angeführte Strafverfügung der belangten Behörde vom 9.12.2025 ist rechtskräftig, weshalb entsprechend der angeführten Rechtsprechung des Höchstgerichtes für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend feststeht, dass der Bf die dort angeführte Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. d StVO 1960 (vorschriftswidriges Überholen auf oder unmittelbar vor einem ungeregelten Schutzweg) tatsächlich begangen hat.
Es ist dem Verwaltungsgericht aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung daher verwehrt, das Vorbringen zum Tathergang des Bf im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.
Es sei jedoch angemerkt, dass es für die hier führerscheinrelevante Übertretung gar nicht tatbildlich ist, ob dabei ein Fußgänger gefährdet wurde (Dieser Tatvorwurf wurde mit gesonderter Bestrafung in der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung geahndet).

§ 4 Abs. 3 FSG sieht für diesen Fall zwingend die Anordnung einer Nachschulung vor und erlaubt keine Berücksichtigung jener konkreten Umstände, welche zu der Verwaltungsübertretung geführt haben. Sie unterliegt keinem Ermessensspielraum.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Nachschulung angeordnet, wobei aufgrund der Art des Verstoßes gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung (FSG-NV) eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen war. Auch die Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheines zwecks Eintragung der Probezeit ergibt sich aus § 4 Abs. 3 FSG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen